

┌  
**An die**  
**Hochschule Landshut**  
**Am Lurzenhof 1**  
  
**84036 Landshut**  
└

┐ **Persönliche Daten:**  
Vor-und Zuname:  
  
Studiengang:  
  
Semester:  
  
└ Antragsdatum:

## Antrag auf Beurlaubung

Antrag auf Beurlaubung für das

Wintersemester\* 20 /

Sommersemester\* 20

\*Abgabe für das Wintersemester bis spätestens 31. Oktober; für das Sommersemester bis 14. April (Ausschlussfrist!)

Begründung für die Beurlaubung (Nachweise bitte beifügen):

(Bitte zuerst „Wichtige Informationen“ lesen)

Gesundheitliche Gründe (Nachweis: ärztliches Attest im Original)

oder

Mutterschaftsurlaub bzw. Elternzeit (Nachweis: Mutterpass/ Geburtsurkunde)

oder

Sonstige Gründe (bitte schriftlich darlegen und geeigneten Nachweis beifügen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Studierenden

Bitte senden Sie den Beurlaubungsbescheid an folgende Adresse:

App.-Nr., c/co:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Antrag genehmigt:        ja                                nein                                \_\_\_\_\_  
(Datum; Unterschrift)

### Wichtige Informationen:

1. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn – bezogen auf **Ihre** Person - ein wichtiger Grund vorliegt z.B. Mutterschutz- bzw. Elternzeit, Krankheit, der Sie vorübergehend hindert, das Studium ordnungsgemäß fortzusetzen. **Finanzielle Probleme werden hierbei in der Regel nicht anerkannt!**
2. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu **insgesamt** zwei Semestern gewährt werden.  
**Ausnahme:** Im Fall von **Elternzeit** kann die Beurlaubung regelmäßig bis zu dem Semester ausgesprochen werden, in dem Ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
3. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesterzahl nicht mitberechnet.
4. Während der Beurlaubung
  - bleiben Sie Mitglied der Hochschule
  - sind Sie wahlberechtigt
  - können Sie **keine** Studien- und Prüfungsleistungen erstmals antreten und erbringen, es sei denn Sie sind wegen Mutterschaft oder Elternzeit beurlaubt
  - können und **müssen** Sie grundsätzlich zur Wiederholung von Prüfungsleistungen antreten, es sei denn Sie sind wegen Mutterschaft, Elternzeit oder Krankheit beurlaubt
5. Frist für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen (gilt nicht bei einer Beurlaubung auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit - hier erfolgt die Fristverlängerung von Amts wegen)
  - Bitte beachten Sie, dass **die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch die Beurlaubung nicht unterbrochen werden**. Wenn Sie die Frist nicht einhalten, gilt die betreffende Wiederholung als nicht bestanden!
  - Wegen einer **Verlängerung der Wiederholungsfrist** können Sie einen Antrag auf Fristverlängerung (entsprechende Nachweise sind vorzulegen) stellen. Eine Fristverlängerung kann gewährt werden, wenn Sie die Wiederholungsfristen aus besonderen, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten können.
6. Auch wenn Sie beurlaubt sind müssen Sie sich jedes Semester form- und fristgerecht rückmelden.